

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0721-1/A/4/2018

Wien, 21.12.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2305/J des Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Frage 1: Mir ist bekannt, wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen meines Kabinetts Nebentätigkeiten bzw. Nebenbeschäftigungen ausüben.

- a) Ein Mitarbeiter meines Kabinetts übt Aufsichtsrats Tätigkeiten aus.
- b) Keine.
- c) Drei Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen meines Kabinetts üben unselbständige Nebenbeschäftigungen aus.
- d) Keine.

Frage 2: Eine **Nebentätigkeit** ist jede Tätigkeit für den Bund, die einem Beamten/einer Beamtin ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben übertragen wird (siehe auch § 37 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979).

Eine **Nebenbeschäftigung** ist jede Beschäftigung, die außerhalb des Dienstverhältnisses ausgeübt wird. Es gelten dafür die Regelungen des § 56 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979. Insbesondere bestimmt dessen Absatz 2, dass keine Nebenbeschäftigung ausgeübt werden darf, die den Beamten/die Beamtin an der Erfüllung seiner/ihrer dienstlichen Aufgaben

behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

Entsprechend Absatz 3 der genannten Bestimmung ist jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung zu melden. Im Zuge dieser Meldung wird die Vereinbarkeit mit dem Dienst geprüft.

Frage 3: In meinem Ressort gibt es einen Verhaltenskodex für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der unter anderem auch den Umgang mit Nebenbeschäftigungen thematisiert. Der Verhaltenskodex wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Kabinetts bei ihrem Dienstantritt ausgehändigt.

- a) Der Verhaltenskodex ist über die Homepage des BMASGK öffentlich zugänglich.

Frage 4: Nein.

Fragen 5 bis 9: Die Generalsekretärin ist nicht direkt für die Agenden des Konsumentenschutzes im Sozialministerium zuständig. Dafür ist eine eigene Sektion eingerichtet, deren Leitung operative und fachliche Aufgaben in diesem Bereich wahrnimmt.

Zur Funktion im Versicherungsunternehmen ist anzumerken, dass die Generalsekretärin dort keine Leitungsfunktion innehat, sondern Mitglied des Aufsichtsrates, also eines Kontrollorganes ist. Die Treuepflicht eines Aufsichtsratsmitgliedes gegenüber seinem Unternehmen steht dabei nicht im Widerspruch zur Beachtung des Gedankens des Konsumentenschutzes.

Zusätzlich ist anzumerken, dass die Generalsekretärin Aufsichtsrätin des Wiener Städtischen Versicherungsvereines ist, nicht der Wiener Städtischen Versicherung AG Vienna Insurance Group. In seiner Funktion als Hauptaktionär unterstützt der Wiener Städtische Versicherungsverein die VIG in allen kulturellen sowie sozialen Belangen, ist aber in keiner wie auch immer gearteten Weise im operativen Versicherungsgeschäft tätig. Die Funktion einer Generalsekretärin im Sozialministerium ist somit mit der Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds im Wiener Städtischen Versicherungsverein sehr wohl vereinbar.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

